

Tarif

vom 29. Juni 2015

der Kantonalen Gebäudeversicherung für Einsätze der Feuerwehr-Stützpunkte

Die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg

gestützt auf die Artikel 35, 35a und 35b des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

gestützt auf Artikel 72 der Ausführungsverordnung vom 14. November 1966 zum Gesetz vom 6. Juni 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf Artikel 1, Ziffer 23 des Beschlusses vom 29. Dezember 1967 betreffend die Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Brandbekämpfungsmassnahmen;

gestützt auf Artikel 2, Buchstabe h) der Verordnung vom 15. Juni 2011 über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen;

gestützt auf Artikel 2 des Beschlusses vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen;

in Erwägung :

des Nutzens, die Einsatztarife der Stützpunkte bei Bränden mit denjenigen bei Verschmutzungen zu vereinheitlichen;

des Vorschlags – per Schreiben vom 17. Dezember 2014 – der Sicherheits- und Justizdirektion betreffend die Beteiligung der KGV an den Betriebskosten der Geräte der Stützpunkte in den Gemeinden, die den Sitzgemeinden zugeteilt sind und selbst in den Sitzgemeinden, welcher dem Staatsrat unterbreitet wurde;

auf Vorschlag des Kantonalen Feuerwehrinspektorats,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Tarif für die Einsätze der Stützpunkte (STP) gilt für Rechnungen der Sitzgemeinden eines Stützpunktes, welche adressiert werden an

- die KGV für Löscheinsätze an Gebäuden und Fahrzeugen auf Kantons- und Gemeindestrassen;
- den Freiburgischen Fonds für Einsätze auf Autobahnen;
- das Amt für Umwelt (nachfolgend AfU) für Öl- und Chemiewehreinsätze oder gegen weitere umweltschädigende Stoffe;
- das Tiefbauamt (nachfolgend TBA) für Ölwehreinsätze auf den Kantonsstrassen;
- Dritte für vorgesehene Fälle.

² Die Sitzgemeinden eines STP müssen diesen Tarif für sämtliche Einsätze gemäss Artikel 35 des Gesetzes über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden anwenden.

Es wird allen Gemeinden empfohlen, diesen Tarif - einschliesslich des Grundpreises - für Rechnungen an Dritte anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Modalitäten der Verordnung vom 15. Juni 2011 über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen, sowie von Artikel 452 der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden.

³ Der Grundpreis für sämtliche von der KGV subventionierten Fahrzeuge darf nur dem TBA in Rechnung gestellt werden, insbesondere für Ölwehreinsätze auf den Kantonsstrassen oder Dritten für vorgesehene Fälle.

⁴ Für Brandfälle an Gebäuden, die durch die KGV versichert sind, in Sektoren, in welchen der Stützpunkt als Gemeindefeuerwehr agiert, werden die Nutzungskosten der Stützpunkt-spezifischen Geräte - ausser Material, Verbrauchsgüter und Sold – durch die KGV übernommen. Der Sold von zwei AdF für Verschiebung und Einsatz der Autodrehleiter oder des Lastwagens mit Teleskoprettungsbühne kann hingegen der KGV in Rechnung gestellt werden.

⁵ Das Kantonale Feuerwehrenspektorat (nachfolgend KFWI) kann den Stützpunkten Weisungen zu Einzelheiten der Anwendung dieses Tarifs erlassen, einschliesslich Personalgrenzen.

Art. 2 Verfahren

¹ Die Sitzgemeinden eines Stützpunktes erstellen ihre Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Einsatzes.

² Die Rechnungen werden kontrolliert und genehmigt durch das KFWI, das TBA oder AfU, je nach Art des Einsatzes, auf der Grundlage des Einsatzrapports, welcher – gemäss den Weisungen der KGV - vom Stützpunktkommandanten oder vom Einsatzleiter verfasst wurde.

Art. 3 Einsatzkosten

Die Einsatzkosten werden wie folgt berechnet:

a) Personal	Fr.
1. pro Einsatzkraft, ohne Unterschied von Grad und Funktion, pro Stunde	35.--
2. Nachtzuschlag: werktags von 22h00 bis 05h00, samstags, sonntags und an Feiertagen, pro Einsatzstunde	7.--
3. Entschädigung für Verpflegung	
- Frühstück und Hauptmahlzeit	gemäss Reglement über das Staatspersonal (StPR), Anhang III
- Mineralwasser in Flaschen	tatsächliche Kosten
- Imbiss, pro Einsatzkraft, wenn der Einsatz länger als 5 Stunden dauert	tatsächliche Kosten
b) schweres Fahrzeug (> 3,5 t)	
- Grundpreis, pro Einsatz (ohne Fahrer)	170.--
- pro halbe Stunde Einsatz (ohne Fahrer)	65.--
c) leichtes Fahrzeug (< 3,5 t)	
- Grundpreis, pro Einsatz (ohne Fahrer)	110.--
- pro halbe Stunde Einsatz (ohne Fahrer)	30.--
d) Kilometerentschädigung	
- schweres Fahrzeug, pro Kilometer	3.50
- leichtes Fahrzeug, pro Kilometer	1.20
e) Boot	
- Grundpreis, pro Einsatz (ohne Fahrer)	170.--
- pro dreissig Minuten Gebrauch (ohne Fahrer)	65.--

f) Geräte

- mobiler Kommandoposten, inkl. Abbau und Reinigung, inkl. Stromgenerator (ohne Multifunktionszelt, ohne Personal) für den 1. Tag	200.--
pro nachfolgenden Tag	100.--
- Anhängeleiter, pro Einsatz	80.--
- Strebeleiter, pro Einsatz	20.--
- Schiebeleiter, pro Einsatz	20.--
- Hakenleiter, pro Einsatz	20.--
- Sprungretter, pro Einsatz inkl. Ventilator und aufräumen	300.--
- Schlauchwagen, pro Einsatz Einsatzschläuche zusätzlich	25.--
- Schlauchsortiment Ø 110 Einsatzschläuche zusätzlich	200.--
- Haspelwagen, pro Einsatz Einsatzschläuche zusätzlich	25.--
- ZS-Anhänger, pro Einsatz	25.--
- Schlauchverlege- und Materialanhänger, pro Einsatz Einsatzzugfahrzeug und Schläuche nicht inbegriffen	50.--
- Lüfter, pro Stunde, inkl. Generator	35.--
- Grosslüfter, pro Stunde	100.--
- Heuwehrgerät, pro Einsatz	50.--
- Speziallüfter (Aspiration), pro Stunde	35.--
- Motorspritze Typ 1, pro Stunde	25.--
- Motorspritze Typ 2, pro Stunde	30.--
- Hochleistungsmotorspritze (Typ 3 oder 4), pro Stunde	60.--
- Rückhaltebecken	
1'000 l	30.--
3'000 l	65.--
5'000 l	90.--
10'000 l	150.--

- Stromaggregat, pro Stunde (inkl. Benzin)	30.--
- mobiles Beleuchtungsgerät <i>Luxomobil</i> oder ähnlich, pro Stunde (inkl. Benzin)	30.--
- mobile Beleuchtungseinheit, pro Einsatz Aggregat zusätzlich	20.--
- elektrische Pumpe für klares und schmutziges Wasser, pro Stunde max. 200.-/Tag	60.--
g) Material - Rettung	
- Seile, pro Meter	1.--
- Decke, pro Stück	10.--
- Rettungs-ausrüstung (Sack mit 2 Auffanggurten, Dynamikseilen, genähten Ringen), Pauschale pro Einsatz	200.--
- zusätzliche Rettungs-ausrüstung, Pauschale pro Einsatz	50.--
- Dreibein für Tiefenrettung, Pauschale pro Einsatz, inkl. Rollgliss	100.--
- Rollgliss, pro Einsatz	20.--
- Seilzugapparat (inkl. Drahtseil)	20.--
- Rettungsbrett, pro Einsatz	20.--
- Tragbahre Typ Schleifkorbtrage, pro Einsatz	20.--
- Atemschutzgerät, Pressluft, pro Einsatz inkl. Erstfüllung	45.--
- AS-Gerät, Doppelflasche mit Pressluft, pro Einsatz inkl. Erstfüllung	65.--
- Langzeit AS-Gerät (BG-4), pro Einsatz inkl. Erstfüllung	150.--
- Füllung zusätzlicher Pressluftflaschen pro Stück	
bis 8 l	15.--
bis 12 l	18.--
mehr als 12 l	20.--
- AS-Sicherungsset, pro Einsatz	45.--
- Rettungsmaske, pro Einsatz	45.--

- hydraulische Ausrüstung Strassenrettung, Pauschale pro Einsatz inkl. Aggregat und Material	300.--
- Scheiben- oder Kettensäge, pro Einsatz	70.--
- Seilwinde, pro Einsatz 30'	45.--
- Hebekissen, pro Stück inkl. Pressluftflasche	60.--
- Sauerstoffflanzen, pro Einsatz	75.--
Füllung Zylinder O ₂ , pro Stück	50.--
Zünder, pro Stück	10.--
Lanze MINI A, pro Stück	30.--
Lanze 12 B, pro Stück	35.--
Lanze 3/8, pro Stück	25.--
h) Material - Brandbekämpfung	
- Pulver-Anhänger, pro Einsatz Nachfüllung gemäss Rechnung des Lieferanten	25.--
- Tank 10'000 Liter mit Pumpe	75.--
- Wärmebildkamera, pro Einsatz	50.--
- Schläuche Ø 40 bis 110 mm, pro Tag und Meter inkl. Reparatur, Reinigung und Trocknung	0.90
- Emulsion synthetisch, pro kg über 210 kg, laut Rechnung des Lieferanten	5.--
- Schaumlöschmittel CAFS Sthamex-Class-A, über 210 kg, laut Rechnung des Lieferanten	10.--
- Schaumextrakt für polare und nicht-polare Flüssigkeiten, über 200 kg, laut Rechnung des Lieferanten	15.--
- Schaumextrakt Typ Light Water AFFF, pro kg über 200 kg, laut Rechnung des Lieferanten	6.--
- Handpumpe mit Rückenreservoir, pro Einsatz	10.--
i) Material - Diverses	
- Mobiltelefon Einsatzleiter, pro Einsatz	5.--
- Mehrzweckzelt, für den ersten Tag inkl. Reinigung und aufräumen	200.--
inkl. Stromaggregat, pro zusätzl. Tag	100.--

- Kommandozelt, für den 1. Tag, inkl. Abbauen und Reinigung	150.--
pro zusätzl. Tag	50.--
- Zeltheizung, für den ersten Tag	50.--
pro zusätzl. Tag	30.--
- Koffer für Repeater Funkposten	100.--
- Wassersauger, pro Stunde	40.--
max. 160.-/Tag	
- Vakuumpumpe (Giffard), pro Einsatz	20.--
- Sägemehl, pro Sack	20.--
- Plastikfolie, pro Stück (4 m ²)	10.--
- Blache ca. 20 m ² , pro Einsatz	75.--
wenn von KGV, laut Rechnung des Lieferanten	
- Wassersperre Lenoir, pro Einsatz	200.--
- Wassersperre Beaver, pro Stück	150.--
- benutzte Sandsäcke, pro Palette oder Einheit von ca. 25 Säcken	100.--
- kleines Material, pro Einsatz für echte Einsätze	50.--
j) Material für Öl- und Chemiewehr und Strahlenschutz	
- Plastiksack für Chemiewehr, pro Stück	15.--
- Sack für Ölwehr, pro Stück (Spillbag)	75.--
- Wassersperre (Lenoir)	200.--
- Ölsperre aus Plastik, pro m ²	10.--
- Beaver Sperre, pro Stück	150.--
- Ölsperre aus Gitter, pro m ² (Länge 2-4-6 m)	10.--
- Sperre Schlängel-Typ, Rhodia-Sorb oder gleichwertig präventiv verlegt, pro m	10.--
Wenn die Sperre verschmutzt und unbrauchbar ist, wird sie zum Kaufpreis gemäss Rechnung des Lieferanten in Rechnung gestellt.	
- schwimmende Ölsperre (See), pro Einsatz im inkl. Anhänger	20.--

- schwimmender Oberflächenabsauger (Skimmer), 1. Einsatztag	100.--
- schwimmender Oberflächenabsauger (Skimmer) ab dem 2. Einsatztag	50.--
- Ölsaugtücher, pro Einsatz 1m Rolle 60 cm x 40 m	10.--
- Filtermasken, pro Filter	65.--
- Messröhrchen Dräger*, pro Röhrchen * nur Messgruppe	15.--
- CMS Dräger*, pro Einsatz	30.--
Plakette mit 10 Röhrchen, pro Röhrchen * nur Messgruppe	15.--
- Gasmessgerät Combiwarn / Multiwarn oder ähnlich, pro Einsatz	25.--
- Messgerät Pack III, pro Einsatz	15.--
- Abdichtkissen, pro Stück inkl. Pressluftflasche	60.--
- Dichtungsmasse, pro Einsatz	25.--
- Vollschutzanzug, pro Stück inkl. Reinigung und Desinfektionsmittel	140.--
- Einweg-C-Schutzanzug, pro Einsatz	100.--
- Leichter C-Schutzanzug, pro Stück inkl. Reinigung und Desinfektionsmittel	50.--
- Strahlenschutzanzug, pro Stück	25.--
- Dekontaminierungsdusche, pro Einsatz	100.--
- Anhänger Bioversal mit 400 Liter-Tank oder Modul mit Bioversal Tank, pro Einsatz (verbrauchtes Produkt zusätzlich fakturieren)	100.--
- Bioversal FW, pro Liter (Konzentrat) über 210 kg, laut Rechnung des Lieferanten	45.--
- Bioversal QF (Erde), pro Liter (Konzentrat) über 210 kg, laut Rechnung des Lieferanten	45.--
- Bioversal HC (Wasser), pro Liter (Konzentrat) über 210 kg, laut Rechnung des Lieferanten	45.--
- Bioversal-Zerstäuber, pro Einsatz	50.--

- Bindemittel (Erde), pro Sack à 23 kg *	72.--
über 10 Säcke, laut Rechnung des Lieferanten	
- Bindemittel Terraperl o.ä.,	
nicht schwimmend, pro Sack à 23 kg *	50.--
über 10 Säcke, laut Rechnung des Lieferanten	
- Säurebinder Sorbix Universal o.ä.,	
pro Sack à 20 kg *	63.--
über 10 Säcke, laut Rechnung des Lieferanten	
- Säurebinder Ekoperl o.ä., schwimmend,	
pro Sack à 12 kg *	80.--
über 10 Säcke, laut Rechnung des Lieferanten	
- Säurebinder Sorbix WB 0/3 o.ä.,	
pro Sack à 7 kg *	90.--
über 10 Säcke, laut Rechnung des Lieferanten	
* Entsorgungsgebühren für Bindemittel/Säurebinder, pro kg	1.--
- Strahlenwehrkiste, pro Einsatz, Pauschale	250.--
- Dosimeter, pro Einsatz	20.--
k) Reinigung der Geräte und des Materials für Öl-/	
Chemiewehr, pro Stunde	80.--
inkl. grobe Reinigung des Abwassers	
l) persönliche Ausrüstung, pro Einsatz	100.--
für echte und schmutzige Einsätze	
Pauschale für 10-15 AdF	
m) administrative Kosten	5% des Gesamtbetrags
	(mindestens 10 Franken,
	höchstens 500 Franken)

Art. 4

¹ Die Kosten für Reparaturen und Ersatz von Gerät, Fahrzeugen, Material und persönlicher Ausrüstung sind Gegenstand eines Antrags seitens der STP-Gemeinde an die KGV.

² Dem Kantonalen Feuerwehriinspektorat ist zusammen mit dem Einsatzrapport ein Bericht mit der Schilderung der Umstände des Schadenersignisses einzureichen. Die KGV entscheidet über die Aufteilung der Kosten.

Art. 5

¹ Die Preise unter Artikel 2 Bst. b bis i umfassen ebenfalls die Kosten für die Wiederinstandsetzung.

² In begründeten Fällen, kann die KGV die Einsatzkosten dem Verursacher eines Schadenfalls die Einsatzkosten einschliesslich des Grundpreises in Rechnung stellen.

³ Für die Abrechnung der Einsatzkosten bei automatisch ausgelöstem Alarm gelten die Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats.

Art. 6

Die Personalkosten gemäss Artikel 2 Bst. a Ziff. 1 werden nach denselben Grundsätzen angepasst wie in der Verordnung vom 15. Juni 2011 über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen vorgesehen.

Art. 7

¹ Die Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

² Der Tarif vom 24. November 2011 der Kantonalen Gebäudeversicherung für Einsätze der Feuerwehr-Stützpunkte wird mit Wirkung zum 31. Mai 2015 aufgehoben.

³ Die Verordnung wird der Staatskanzlei, dem Generalsekretariat der SJD, dem AfU, dem TBA sowie den Sitzgemeinden eines Stützpunktes mitgeteilt und ist auf der Internetseite der KGV einsehbar.

Der Präsident :

Der Direktor :

Erwin JUTZET
Staatsrat

Jean-Claude CORNU